

Verhaltensgrundsätze für unsere Geschäftspartner

Die Übernahme sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung ist für Hüge und Lange als familiengeführtes Unternehmen, das ausschließlich in Deutschland produziert, wesentlicher Bestandteil ihrer Tätigkeit. Es ist für Hüge und Lange selbstverständlich, sich als Unternehmen an die Grundsätze des UN Global Compact zu halten und entsprechend die Menschenrechte zu achten, faire Arbeitsbedingungen zu schaffen, keine Form der Korruption zu dulden, sowie nachhaltig mit unserer Umwelt umzugehen.

Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern die Einhaltung dieser Verhaltensgrundsätze. Ziel dieses Vertrages ist es daher, die wesentlichen Verhaltensgrundsätze für die Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern festzulegen sowie die Folgen einer Nichteinhaltung zu regeln.

1. Verhaltensgrundsätze von Hüge und Lange

a) Achtung der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Antidiskriminierung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Menschenrechte entsprechend der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, sowie das Abkommen der Internationalen Labour Organisation (ILO) bzgl. des Verbots jeglicher Form von Kinder- und Zwangsarbeit zu achten und einzuhalten.

Jegliche Form der Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, religiösen Glaubensansichten, Geschlecht, ethnischer oder nationaler Herkunft, Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung, Alter, körperlicher oder geistiger Behinderung oder anderen gesetzlich geschützten Merkmalen ist verboten. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, alle Mitarbeiter und Geschäftspartner mit Respekt und Fairness gleich zu behandeln.

b) Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel

Hüge und Lange duldet keine Sklaverei und Menschenhandel bei seinen Geschäftspartnern und in den jeweiligen Lieferketten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich alle anwendbaren gesetzlichen Regelungen, die Sklaverei und Menschenhandel verbieten, einzuhalten.

c) Antikorruption

Jede Art der Korruption, einschließlich Bestechung, Veruntreuung und Erpressung, wird von Hüge und Lange nicht toleriert. Die Geschäftspartner haben die in den jeweiligen Ländern geltenden Antikorruptionsvorschriften/ -gesetze zu beachten.

Dem Geschäftspartner ist jegliche Form der aktiven und passiven Bestechung, sei es direkt oder indirekt, untersagt.

d) Arbeitsschutz und faire Arbeitsbedingungen

Für Hüge und Lange ist die Schaffung fairer und sicherer Arbeitsbedingungen ein wesentlicher Bestandteil ihrer Tätigkeit. Hüge und Lange erwartet daher auch von seinen Geschäftspartnern zum einen die Sicherheit und Gesundheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz zu schützen und alle anwendbaren gesetzlichen Regelungen bzgl. Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz einzuhalten sowie zum anderen die jeweils geltenden Gesetze bzgl. der Zahlung angemessener Löhne (z.B. Mindestlohngesetz), Sozialleistungen, Arbeitszeiten und der Vereinigungsfreiheit zu beachten.

e) Konfliktmaterialien

Der Geschäftspartner hält sich an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzgl. Konfliktmaterialien, wie Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold aus Konfliktgebieten und bemüht sich auf den Einsatz solcher Rohstoffe zu verzichten, deren Abbau direkt oder indirekt der Finanzierung bewaffneter Gruppen dienen, die gegen Menschenrechte verstoßen.

f) Umweltschutz

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, sich an die geltenden Umweltschutzgesetze und -vorschriften sowie die anerkannten Standards zu halten und setzt sich in größtmöglichen Umfang für einen nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen und den Umweltschutz allgemein ein.

2. Überprüfung der Einhaltung der Verhaltensgrundsätze

Hüge und Lange ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1 genannten Verhaltensgrundsätze nach vorhergehender Abstimmung mit dem Geschäftspartner innerhalb der normalen Geschäftszeiten zu überprüfen. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass er Hüge und Lange geeignete Dokumente, die die Einhaltung der Verhaltensgrundsätze belegen, auf schriftliche Anforderung jederzeit vorlegen kann.

3. Folgen der Nichteinhaltung der Verhaltensgrundsätze

- a) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die unter Ziffer 1 genannten Verhaltensgrundsätze ist Hüge und Lange berechtigt, schriftlich die Unterlassung der verletzenden Handlung zu verlangen.
- b) Sollte der schuldhafte Verstoß nicht innerhalb von drei Wochen abgestellt werden, es wiederholt zu einem Verstoß kommen oder der schuldhafte Verstoß so wesentlich sein, dass Hüge und Lange eine Fortsetzung der Verträge mit dem Geschäftspartner nicht zumutbar ist, ist Hüge und Lange berechtigt, alle mit dem Geschäftspartner bestehenden Verträge außerordentlich fristlos zu kündigen. Etwaige weitergehende Ansprüche, die sich aus dem betroffenen Vertrag ergeben, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

4. Weitergabe an Untergesellschaften und Tochtergesellschaften

Der Geschäftspartner ist bemüht, die in Ziffer 1 genannten Verhaltensgrundsätze auch an seine Lieferanten, Geschäftspartner und verbundene Unternehmen weiterzugeben und diese zu einer entsprechenden Einhaltung der Verhaltensgrundsätze zu verpflichten.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag gibt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Die Geschäftsleitung,

Hans-Jürgen Fischer & Heinrich Lange

Hüge und Lange GmbH

Brandenbusch 2-4

29320 Südheide OT Hermannsburg